

Richtlinien betreffend Entschädigung für Mitglieder der Departementsleitungen

Der Präsident, gestützt auf Art. 55 Abs. 3 und Art. 57 Abs. 3 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021) sowie Art. 19 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003 (RSETHZ 509),

erlässt die folgenden Richtlinien:

1. Die Funktionszulagen sind Zulagen zum Gehalt, auf denen kein Teuerungsausgleich gewährt wird.
2. a) Die Funktionszulage für den Vorsteher/die Vorsteherin beträgt CHF 15'000.- pro Jahr.
b) Die Funktionszulage für den Stellvertreter/die Stellvertreterin beträgt CHF 3'000.- pro Jahr.
c) Die Funktionszulage für Studiendelegierte beträgt CHF 3'000.- pro Jahr und Studiengang (Bachelor- oder Masterstufe), für die sie verantwortlich sind; maximal jedoch CHF 6'000.- pro Jahr.
d) Die Funktionszulagen für den Stellvertreter/die Stellvertreterin sowie für die Funktion des/der Studiendelegierten können bis max. CHF 9'000.- pro Jahr kumuliert werden. Die Funktionszulage für den Vorsteher/die Vorsteherin ist dagegen fest, unabhängig davon, ob dieser/diese auch als Studiendelegierter/Studiendelegierte fungiert.
3. Die Funktionszulagen werden dem Grundauftrag des betreffenden Departements belastet. Das Departement meldet der Personaladministration die zulageberechtigten Personen unter Angabe der Amtszeiten und des zu belastenden Fonds.
4. Die Entlastung des Vorstehers/der Vorsteherin von den Pflichten als Professor/Professorin erfolgt durch Zusprache eines Entlastungskredits, der für Personal in Lehre und Forschung im Rahmen der Professur des Vorstehers/der Vorsteherin eingesetzt werden kann.
5. Der Entlastungskredit wird durch den Präsidenten für jeden Vorsteher/jede Vorsteherin individuell festgelegt. Dabei gilt eine Obergrenze, die durch die Grösse des Departements bestimmt ist (s. Anhang).
6. Der Entlastungskredit wird aus einem zentralen Verteilfonds des Präsidenten auf einen separaten Fonds zuhanden des Vorstehers/der Vorsteherin abgetreten.
7. Die Zusprache des Entlastungskredits beschränkt sich auf die Amtsdauer als Vorsteher/Vorsteherin. Über nicht verbrauchte Mittel kann nach Ablauf der Amtszeit bis zum Ende des Kalenderjahres verfügt werden.
8. Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2000 sowie den Schulleitungsbeschluss vom 7. September 1999.

Zürich, 24. August 2004 (Stand 30. September 2013)

Der Präsident: Olaf Kübler

Anhang: Ansätze gültig ab 1. Januar 2014

Anmerkung:

Es steht den Departementen frei, aus eigenen Mitteln weitere Entlastungsbeiträge zuzuteilen.

Entschädigung für Mitglieder der Departementsleitungen

Gültig ab 1. Januar 2014

Departement	Norm- Professurenzahl (2 AP = 1 VP) Plan 2016	Grundfinanzierung 2013 (MCHF pro Jahr)	Funktionszulage Vorsteher (CHF pro Jahr)	Funktionszulage Stellvertreter (CHF pro Jahr)	Funktionszulage Studiendelegierte (CHF pro Jahr und BSc- oder MSc- Studiengang)	Obergrenze Entlastungskredit (CHF pro Jahr)
D-ARCH	32	41	15'000	3'000	3'000	100'000
D-BAUG	31	46	15'000	3'000	3'000	100'000
D-MAVT	33	42	15'000	3'000	3'000	100'000
D-ITET	32	40	15'000	3'000	3'000	100'000
D-INFK	25	34	15'000	3'000	3'000	85'000
D-MATL	15	19	15'000	3'000	3'000	70'000
D-BSSE	16	18	15'000	3'000	3'000	70'000
D-MATH	37	27	15'000	3'000	3'000	100'000
D-PHYS	32	49	15'000	3'000	3'000	100'000
D-CHAB	37	63	15'000	3'000	3'000	100'000
D-BIOL	32	43	15'000	3'000	3'000	100'000
D-ERDW	19	22	15'000	3'000	3'000	70'000
D-USYS	37	52	15'000	3'000	3'000	100'000
D-HEST	23	27	15'000	3'000	3'000	85'000
D-MTEC	23	23	15'000	3'000	3'000	85'000
D-GESS	22	18	15'000	3'000	3'000	85'000